

**HESSEN**



## **Vereinbarung**

über die

**„Integration von Strafgefangenen in Hessen“**

zwischen

**dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und**

**Europa,**

**dem Hessischen Sozialministerium,**

**der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit,**

**dem Hessischen Städtetag,**

**dem Hessischen Landkreistag,**

**dem Landeswohlfahrtsverband Hessen**

**und**

**dem Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen**

## **1. Ziel der Vereinbarung**

Die Zeit unmittelbar nach Haftentlassung gilt als besonders problematisch für die Legalbewährung ehemaliger Strafgefangener, deshalb sollen zum Zeitpunkt der Entlassung die notwendigen Rahmenbedingungen für eine geordnete Integration in die Gesellschaft geschaffen sein. Insbesondere sollen die Voraussetzungen zur Aufnahme der entsprechenden Sozialleistungen geklärt und die Unterkunft gesichert sein sowie einer Anlaufstelle zur beruflichen Integration feststehen.

## **2. Zielgruppe**

Zur Zielgruppe gehören alle Strafgefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen, die

- 2.1. voraussichtlich nach der Haftentlassung leistungsberechtigt nach dem SGB II, nach dem SGB XII sind und/oder
- 2.2. die leistungsrechtlichen Voraussetzungen nach dem SGB III erfüllen und
- 2.3. innerhalb der nächsten sechs Monate aus der Haft entlassen werden.

## **3. Kooperation für eine berufliche und soziale Integration der Gefangenen**

Die Justizvollzugsanstalt und die im Rahmen der Entlassungsvorbereitung betrauten Personen (Sozialdienst, Übergangsmanagement, Bewährungshilfe) arbeiten nach § 16 Abs. 1 HStVollzG frühzeitig mit den für die Integration zuständigen Stellen außerhalb des Vollzuges zusammen. Sie stellen den Kontakt zu Anlaufstellen her, die von diesen Stellen benannt werden. Um eine flächendeckende Hessen weite Kooperation für die berufliche und soziale Integration von Strafgefangenen zu schaffen, benennen alle Sozialleistungsträger (SGB II, SGB III, SGB XII) ihre Anlaufstellen gegenüber dem HMdJIE. Die Justizvollzugsanstalten benennen ebenfalls gegenüber dem HMdJIE feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Integrationsaufgabe während der Entlassungsphase.

Die Listen werden vom HMdJIE den Anlaufstellen der Sozialleistungsträger, den Justizvollzugsanstalten und dem Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe zur Kenntnis übersandt. Damit soll die Kommunikation zwischen den Akteuren im Rahmen des Übergangsmanagements für Haftentlassene institutionalisiert und verbessert werden.

#### **4. Beratungskonzept**

Die Justizvollzugsanstalten, die Bewährungshilfe und das Übergangsmanagement unterstützen die Gefangenen durch eine individuelle Beratung, die spätestens sechs Monate vor der Entlassung einsetzt und insbesondere Hilfen bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz, nach einer geeigneten Wohnung sowie im Umgang mit Behörden und Ämtern beinhaltet. Die Sozialleistungsträger unterstützen die Justizvollzugsanstalten bei der Beratung über die leistungsrechtlichen Voraussetzungen (SGB III, SGB II und/oder SGB XII).

Die Beratung soll so rechtzeitig vor dem Entlassungstermin stattfinden, dass bei der Entlassung die finanzielle und berufliche Situation der Strafgefangenen zumindest soweit geklärt ist, dass die Wohnsituation und der Lebensunterhalt gesichert und die Möglichkeiten einer Beschäftigung als Voraussetzung für die soziale Integration aufgezeigt sind und damit eine menschenwürdige Lebensführung möglich ist.

Das Abstimmungsprozedere zwischen den für die Entlassungsvorbereitung zuständigen Stellen und den zuständigen Sozialleistungsträgern ergibt sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung.

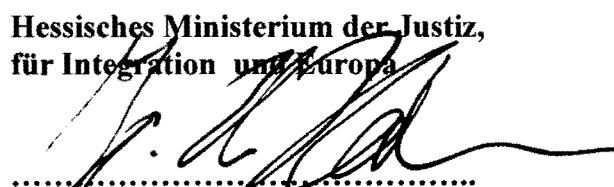
#### **5. Zustimmung zu dieser Vereinbarung**

5.1. Diese Vereinbarung ist Grundlage der Kooperation und des Informationsaustauschs zu einer effizienteren Integration ehemaliger Gefangener in Hessen, die zwischen dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa (HMdJIE), dem Hessischen Sozialministerium (HSM), der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit, dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Landkreistag, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und dem Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen hierdurch konstituiert wird.

5.2. Die Kooperationspartner unterstützen die Grundlagen und die regelmäßige Fortentwicklung dieser Vereinbarung.

Frankfurt/Main, den 13. Oktober 2011

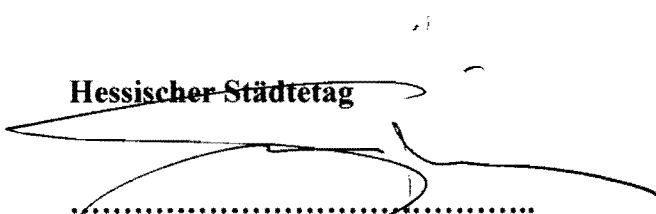
Hessisches Ministerium der Justiz,  
für Integration und Europa

  
.....  
Jörg-Zwe Hahn  
Staatsminister  
Stellv. Ministerpräsident

Hessisches Sozialministerium

  
.....  
Stefan Grüttner  
Staatsminister

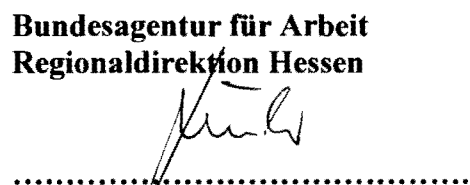
Hessischer Städtetag

  
.....  
Stephan Gieseler  
Direktor

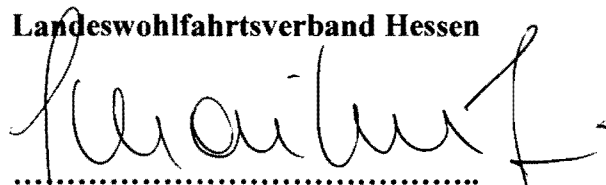
Hessischer Landkreistag

  
.....  
Burkhard Albers  
Landrat  
Vorsitzender des Sozialausschusses des  
Hessischen Landkreistages

Bundesagentur für Arbeit  
Regionaldirektion Hessen

  
.....  
Matthias Spieler  
Geschäftsführer Interner Service

Landeswohlfahrtsverband Hessen

  
.....  
Evelin Schönhut-Keil  
Erste Beigeordnete

Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen

  
.....  
Peter Rettenbeck  
Vorsitzender



**Leitfaden**  
**zur Umsetzung der**  
**„Integrationsvereinbarung von Strafgefangenen in Hessen“**

(Anlage zur Festlegung des Abstimmungsprocederes zwischen  
dem Übergangsmanagement und den jeweils zuständigen Trägern)

1. Von den zuständigen bzw. in Frage kommenden Sozialleistungsträgern werden feste Ansprechpartnerinnen und -partner mit Telefonnummern und Email-Adressen für die Bediensteten und das Übergangsmanagement in den Justizvollzugsanstalten benannt. Diese Ansprechpartnerinnen und -partner beraten im Hinblick auf Kontakte für Berufsberatung und Arbeitsvermittlung und informieren über die im Einzelfall zuständige Agentur für Arbeit, das Jobcenter oder den Träger der Sozialhilfe. Sie stehen auch bei grundsätzlichen Fragen zur Verfügung.
2. Gefangenen wird bei allen Sozialleistungsträgern nach Ziffer 4. dieses Leitfadens weitgehend formlos Beratung hinsichtlich der Vermittlung in Arbeit/Ausbildung und der infrage kommenden Sozialleistungen ermöglicht. Damit können Art und Umfang des voraussichtlichen Hilfe- bzw. Förderbedarfs im ersten Schritt eingeschätzt werden.
3. Die Justizvollzugsanstalten stellen den Sozialleistungsträgern für die Beratungstätigkeit bei Bedarf einen geeigneten Büroraum mit der erforderlichen Infrastruktur (Büroeinrichtung, Besuchertisch, Telefon, PC mit Internetanschluss) zur Verfügung.
4. Die Unterstützung der Sozialleistungsträger für die zuständigen Bediensteten in den Justizvollzugsanstalten, die Bewährungshilfe und das Übergangsmanagement bezieht sich auf folgende Bereiche:
  - Alle Sozialleistungsträger stellen für das Antragsverfahren die jeweiligen Formulare inkl. Erläuterungen zu den erforderlichen prüfungsfähigen Unterlagen zur Antragskomplettierung zur Verfügung.



- Zur Klärung des zuständigen Sozialleistungsträgers wird im Auftrag der Justizvollzugsanstalt durch das Übergangsmanagement/ Entlassungsmanagement ein Hilfeplan für den zu entlassenen Gefangenen erstellt.  
Der Hilfeplan enthält u. a.
  - Angaben zum künftigen Wohnsitz,
  - Angaben zur Einkommenssituation/ Vermögenssituation,
  - Angaben zur Erwerbsfähigkeit,
  - beruflichen Lebenslauf (inkl. Qualifizierungen).
  
- Bei Gefangenen, die nach der Haftentlassung die Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB III erfüllen und keine aufstockenden Leistungen des SGB II erhalten, erfolgt die Betreuung durch die zuständige Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Haftentlassene seinen Wohnsitz nimmt.
  
- Der Justizvollzugsanstalt, dem Übergangsmanagement und dem Entlassungsmanagement werden die jeweils aktuellen „Praktischen Arbeitshilfen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und SGB XII“ zur Verfügung gestellt.
  
- Die zuständige Ansprechpartnerin oder der zuständige Ansprechpartner des jeweiligen Sozialleistungsträgers teilt dem Übergangsmanagement zum frühest möglichen Zeitpunkt die maßgeblichen dienstlichen Adressdaten der Fallmanagerin oder des Fallmanagers, der Vermittlungsfachkraft bzw. der Leistungssachbearbeiterin oder des Leistungssachbearbeiters mit, damit rechtzeitig zum Zeitpunkt der Entlassung ein gemeinsamer Gesprächstermin mit dem oder der Strafgefangenen vereinbart werden kann.
  
- 5. Einmal jährlich veranstaltet das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Abstimmung mit dem Hessischen Sozialministerium und den weiteren Vereinbarungspartnern einen Erfahrungs- und Informationsaustausch.